

# **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof in Riedenburg und die Leichenhäuser der Stadt Riedenburg**

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung

## **§1 Gebührenpflicht**

- 1) Für die Benützung des Friedhofs in Riedenburg, dessen Bestattungseinrichtungen und für die sonstigen Leistungen der Stadt, sowie für die Leichenhäuser in Riedenburg, Thann und Hattenhausen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens, mit Ausnahme der Bestattungsleistungen, sind durch diese Satzung nicht geregelt.

## **§ 2 Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig.
- 3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- 1) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- 2) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- 3) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- 2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **§ 5 Beitreibung**

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG).

## § 6 Gebühren

### I. Grabgebühren

1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr während der Ruhefrist

|    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Familiengrab bis 4 qm  | 40,00 €  |
| b) | Familiengrab über 4 qm   | 55,00 €  |
| c) | Verlängerung des Grabrechts Familiengrab bis 4 qm  | 55,00 €  |
| d) | Verlängerung des Grabrechts Familiengrab über 4 qm   | 80,00 €  |
| e) | bei der Erstbelegung eines Reihengrabes  | 30,00 €  |
| f) | Verlängerung des Grabrechts Reihengrab   | 45,00 €  |
| g) | Kinder bis zu 5 Jahren   | 15,00 €  |
| h) | Verlängerung des Grabrechts Kindergrab   | 20,00 €  |
| i) | Urnengrab  | 20,00 €  |
| j) | Verlängerung Urnengrab   | 25,00 €  |
| k) | einmalige Gebühr für Sammelurnengrab<br>(zuzüglich der jeweiligen Kosten der Firma Schinn für den Namenszug auf der Gedenktafel) | 150,00 € |
| l) | einmalige Gebühr für Urnenwand   | 600,00 € |

2) Die Grabgebühr wird immer für volle Jahre erhoben.

### II. Benutzungsgebühren

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 1) | Leichenhausbenutzung einschließlich Reinigung | 150,00 € |
| 2) | Leichenhausbenutzung bei Urnenbeisetzung      | 50,00 €  |
| 3) | Leichenhausbenutzung vorübergehend            | 40,00 €  |
| 4) | Leichenhausbenutzung (Thann, Hattenhausen)    | 100,00 € |

### III. Sonstige Gebühren

#### Müllabfuhr und Wasserverbrauch

|    |                                |          |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | aus Anlass der Bestattung      |          |
|    | aa) bei Erdbestattung          | 130,00 € |
|    | bb) bei Urnenbestattung        | 65,00 €  |
| b) | während der Ruhefrist jährlich |          |
|    | aa) Familiengrab               | 9,00 €   |
|    | bb) Reihengrab (Einzelgrab)    | 9,00 €   |
|    | cc) Kindergrab                 | 4,00 €   |
|    | dd) Urnengrab                  | 4,00 €   |
|    | ee) Urnenwand                  | 2,00 €   |

## Weitere Gebühren

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8

#### Fälligkeit, Aufrechnung

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Stadt.
- 2) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

### § 9

#### Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Stadt Riedenburg kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 3) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern, Errichtung von Fundamenten usw.) Unkostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden dabei die im Entstehungszeitraum maßgeblichen Material- und Verrechnungslohnsätze angesetzt.

### § 10

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Riedenburg vom 05.03.2009, zuletzt geändert am 13.12.2010 außer Kraft.

Riedenburg, 10.12.2012  
Stadt Riedenburg

Schneider  
1. Bürgermeister